

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 224/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hermine B. [REDACTED] geborene S. [REDACTED],  
[REDACTED], 10th Avenue, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwälte [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht versteht die Weigerung des Beklagten, erneut in die Anspruchsprüfung einzutreten, dahin, daß er geltend macht, es bestünden keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der im Erstverfahren ergangenen Entscheidung. Das ist Sache des Einzelfalls.

Dieser Ablehnungsgrund rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die hier getroffene Entscheidung der Behörde, wenn er zutrifft (BGH RZW 1973, 185; 1976, 109). Daß er hier zutrifft, Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der früheren Entscheidung also fehlen, entscheidet der Tatrichter auf der Grundlage der medizinischen Befunde und Gutachten im Rahmen seines Verantwortungsbereichs. Ungeklärte Rechtsfragen

213

- 3 -

wirft das nicht auf. Daß hinsichtlich der im Erstverfahren nicht als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 19 Abs. 2 BGG überschauen werden wäre, sich daraus also ein Anhaltspunkt für eine Unrichtigkeit der früheren Entscheidung ergäbe, macht die Beschwerde ohne entsprechende Feststellungen zum erstmaligen Auftreten dieser Beschwerden in Vermutungszeitraum geltend; dieser Vortrag ist allein auf - teils neue - Behauptungen gegründet. Es liegt auf der Hand, daß sich daraus kein Grund ergibt, im Abhilfeverfahren die Revision zuzulassen. Die verfahrensmäßigen Beanstandungen der Beschwerde führen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht zur Zulassung der Revision.

Dr. Thum

Portmann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)